

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1958)
Heft: 6-7

Artikel: Handlung Tarasp contra Schuls
Autor: Gillardon, Paul / Stampa, Eustachius von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handlung Tarasp contra Schuls

Von Eustachius von Stampa, Pflugsverwalter zu Tarasp, 1551

(Manuskript 76 S. im Staatsarchiv Wien, Acta Helvetica, fasc. 12)

† Dr. Paul Gillardon, Chur

1. Haben die von Schuls alle *kelch*, *Meßgewannt*, *Silberne* und *guldine Mastranzen*, auch andere Ornatha samt Ackher unnd wisen, Rent unnd gülden, die zu der Kirche von Schuls gehört haben (dazu dann die Trasper als Pfarsleute in allen Käufen, Gebäuden auch Stiftungen ihren gebührenden Teil auch gegeben und bezalt haben) umb vil thausent gulden wert on alles der unntanen wissen willen und meinung verkhaufft, die Altär in den kirchen samt den pilderen über die khöfl in den Ynn hinab geworfen und haben das Gut ausgeteilt unter sich, ohne aber den Traspern den ihnen gebührenden Anteil zu geben. Dann haben die Schulser für ihre Predigt *Glocken* angeschafft, worüber 18 fl. Kosten aufgegangen sind, dabei haben die Schulser den Traspern wohl ihren gebührenden Teil auflegen können. So sollen also die Trasper im Ausgeben gleiche Bürde zalen wie die Schulser, im Einnehmen aber davon ausgeschlossen sein. Denn die Schulser haben alles Gut, das zur Kirche gehört, verkauft und weigern sich nun doch, die 18 fl. den Traspern aufgelegt, selbst zu bezalen. Die Schulser verlangten darauf bei der Zalungsverweigerung ein Pfand von den Traspern, dessen sich diese aber verweigern und ihnen obiges vorgehalten. Die Trasper haben sich zu recht erboten und sie die Schulser ermahnt, sie dabei bleiben zu lassen. Der Pflugsverwalter von Trasp schlug darauf als gütliches Mittel vor, die Schulser sollten den Traspern brief und siegel geben, sofern es dazu kommen würde, daß alle Kirchensachen und Bräuche wieder rstituirt und aufgerichtet sollten werden, daß also dann die von Schuls die von Trasp aller Kosten und Schaden frei halten, so wolle er die Trasper dahin weisen, ihren Widerstand gegen die Bezahlung der Glocken aufzugeben, was die von Schuls nicht haben wollen und sich zu Recht anerbotten. Durch Drohworte und Gewalt haben die Schulser die Trasper endlich dahin gebracht, daß sie das Geld haben geben müssen, um mehreres zu verhüten.

Die Schulser halten auch die Trasper gegen den Willen des Pflugs dazu, daß sie dem *Predicanten* zu Schuls jährlich 3 Pfund Perner

Opfergeld geben müssen, während sie doch alle Opfer abgelegt haben. Dann zwingen die Schulser die Trasper, alle *Feiertage*, die sie nach ihren Zwinglischen Kirchengeboten einrichten, zu halten. Bei Entgegenhandlung gehen die Schulser, gleich als gehöre die Herrschaft Trasp ihnen, mit gewaltiger Pfändung an den Dorfmeister von Trasp vor und glauben das Recht der Pfändung zu haben, worüber sich die von Trasp als der kgl. Majestät Unterthanen auf das höchste beklagen und der kgl. Majestät Ihre Gewalt entzogen und denen von Schuls zugewendet wird. Ersuchen an die kgl. Majestät, bei den Schulsern zu verschaffen, von ihrem gewaltsamen Vorgehen abzustehen und sie nicht zu zwingen, nach Zwinglischen Kirchengesetzen zu leben, ebenso zu verschaffen, daß die Schulser den Traspern ihren gebührenden Teil am verkauften Kirchengut geben, um ihren Teil wieder der Kirche zuzuwenden, ebenso sie von dem geforderten Opfergeld an den Predicanten von Trasp «allweil er khein mess nit list» zu befreien.

2. Haben die Schulser den *Hof zu St. Johannis*, welchen die Wielandt und Joseph Gudenckh von der kgl. Majestät zu Lehen tragen, hinter dem Rücken und einem Pfleger der kgl. Majestät unwissend «ausgemarkhstainet» und dadurch der kgl. Majestät in ihre Lehenschaft Eingriff getan. Der Zins beträgt 8 Gulden Geld. Es ist der größte und beste Hof in der Herrschaft Trasp. Im Jahr 1546 haben die Schulser den Maiersleuten ohne Vorwissen des Pflegers innerhalb ihrer Zäune Marksteine gesetzt und den Maiersleuten Haus und Hof ausgemarksteinet. 1549 haben die Schulser den Maiersleuten auch verboten, das ihnen zustehende Zaunholz in den Wäldern von Sant Johanssen zu schlagen, wozu sie immer Recht gehabt haben. Sie haben dann auch durch gewalt ein Pfand von 5 Gulden aufgerichtet. Die Schulser haben auch den Maiersleuten Gesetz und Ordnung gegeben, was sie, wenn das Schulser Vieh in der Trasper Güter Schaden anrichtet, für Pfand nehmen sollen. Ersuchen an die kgl. Majestät, in allem diesem Wandel zu schaffen und den Traspern zu ihrem Recht zu verhelfen.

Im Hof St. Johann steht eine *Kapelle*. An diese haben die Maiersleute einem Pfarrer von Schuls jährlich gezinst über den Herrenzins neun Müt Gersten und neun schedt Khäs ungefähr, weiß nicht, ob ein Müt Gerste und ein schadt Käs mehr oder weniger. Seitdem die Schul-

ser die Messe abgetan haben, kann ich nicht zu wissen bringen, daß die Maiersleute solchen Zins weder einem Pfarrer zu Schuls noch dem Pfleger zu Trasp bezahlt haben, sondern den Zins für sich selbst einbehalten, denn der Pfarrer von Schuls mußte dafür ein oder zweimal in der Woche nach St. Johannis kommen, um dort Messe zu lesen. Da ohne allen Zweifel die Grafen von Mätsch, denen die Herrschaft Trasp gehörte und zuerst diesen Hof zu Erblehen verliehen haben und diese Stiftung von Gerste und Käse von ihnen herrührt, wiewohl im Lehensbrief der Meiersleute nichts davon steht. Deshalb ist dieser Zins von den Meiersleuten zu fordern. Dies zeige ich allen an, da die Untertanen von Trasp noch keinen Priester haben und deshalb ein Pfleger das ganze Jahr hindurch zu keinem Gottesdienst kommt. Gesuch um Hilfe, damit in Trasp ein Priester mit dem obgenannten Zins könnte erhalten werden. «Wer auch umb ein Person mer im Schloß.» Im *Capellenthurm zu St. Johannshof* sind auch 2 oder 3 *Glocken* «nit groß, aber gar guet», habe ich vergebentlich vernommen, wie die Schulser des Willens sind, diese herunter zu nehmen und zu verkaufen, wozu sie meines Erachtens nicht Fug haben, da die Kapelle zweifellos von einer Herrschaft Trasp mit aller Zugehör erbaut ist. Denn es ist noch nicht lange her, daß dieser Hof verlehnt ist. Vorher haben ihn die Besitzer und Inhaber der Herrschaft Trasp «bestantzweis» von Jahr zu Jahr verlassen bis auf Anthony Wielanddt, der Grafen von Matsch Pfleger zu Tarasp. Dieser hat zuerst von dem Grafen von Matsch erhalten, daß sie ihm diesen Hof zu Erblehen verliehen haben. Gesuch, bei den Maiersleuten zu verschaffen, den ausständigen Zins der 9 Schedt Käse und 8 Mütt Gersten in das Schloß Trasp zu antworten und den Zins fortan alle Jahre zu geben, auch mit den Schulsern zu handeln, der Kapelle von St. Johanssen ihre Zier nicht zu entziehen, und wenn dies schon geschehen, sie wieder zu erstatten, denn diese Capelle zum kgl. Majestät Hof zu St. Johannis gehörig, es hätten denn die von Schuls besondere briefliche Gerechtigkeit, was mir aber nicht wissend ist, denn solcher Zins ist gegeben worden meines Erinnerns und wie man mir anzeigt, bevor die Wielanddt den Hof je zu Lehen erhalten haben.

3. Haben die Schulser in *Trasper Alben* (Alpen) hindter Pisockh eine kleine Wiese die «Etwetter» ungemäht gestanden ist (diese Wiese

ist auch dem Schloß Tarasp zugehörig gewesen, weiß nicht, wie und aus was Ursache sie an die von Schuls gekommen), welche Alp der Herrschaft Trasp zugehörig, so daß die Wiese ganz von kgl. Majestät Grund und Boden eingeschlossen ist. Sobald das Heu ab der Wiese gewesen, haben die von Trasp mit ihrem Vieh die Weide in der Wiese genossen, jetzt sind die von Schuls zugefahren, haben einem ihrer Mitverwandten von Schuls, der *die Wiese* «*Mengèr*» inne hat, von derselben gemein und Weide der Alp Pisock, so der kgl. Majestät zugehörig, zu kaufen gegeben und diese Wiese erweitert und haben dem Bauern so viel von der Gmain zu kaufen gegeben, daß er nicht allein die Wiese erweitert hat, sondern dort eine Behausung und Acker gebaut, so daß dieser Bauer jetzt einen schönen Hof aus derselben Wiese gemacht hat und ein schönes Vieh darauf wintert und sömmert, denen von Trasp Alpen zu merklichem Nachteil und Schaden. Ja dieser Bauer nimmt noch fremdes Vieh an und äzt also von Trasp ihre beste Weide in jener Alp. Wenn ein Schneewetter eingefallen ist, daß man anderswo von Alp hat fahren müssen, haben des Pflegers und der Meistersleute Vieh da ihre Zuflucht gesucht und Aufenthalt gehabt. Jetzt müssen sie bei jedem kleinen Unwetter mit dem Vieh von Alp fahren, was dem Pfleger und den Untertanen zu großem Schaden und Nachteil gereicht. Die Schulser haben sie ganz aus eigener Gewalt ausgemarkt und der kgl. Majestät entzogen ohne deren oder eines Pflegers Wissen und Willen, über welche Eingriffe in die landesfürstliche Obrigkeit etc. sich die Untertanen und der Pfleger von Trasp beklagen. Denn es sind nicht über 10 oder 12 Jahre ungefähr, daß zu «*Mengèr*» (Name dieser Wiese) weder Haus noch Stall gestanden noch Acker gewesen, sondern eine «*zinichtige wiß, die man meyer heißt*», die oft nicht gearbeitet ist worden, welches besonders den Scharlern wissend ist. Wo jetzt Haus, Stall etc. stehen, dies haben die Trasper genossen. Gesuch an die kgl. Majestät, mit den Schulsern zu handeln, von solchem Vornehmen abzustehen und den Bauer, der die Wiese *Mengèr* inne hat, namens Jacon Salamon, zu veranlassen, wieder wegzuziehen und die von Trasp in ihrem Besitz ungestört zu lassen, da er ihnen merklichen Schaden tue. Die Schulser haben diesen Bauern zum zweiten, wo nicht zum dritten Mal erweitert, ohne Vorwissen des Pflegers, und für die Erweiterung Bezahlung genommen und zum Teil Grundzins auf den Grund geschlagen, obwohl der Grund kgl. Majestät zugehörig. Dies

tun die Schulser, um mit der Zeit die ganze Alp an sich zu ziehen zum Schaden der Herrschaft, denn der Pfleger und die Untertanen leiden großen Mangel an Wun und Weid und haben besonders an Alpen großen Mangel.

Der Jakob Salamon hat die Wiese Mengèr samt dem von der Gemeinde dazu gekauften und ausgemarkten seinem Bruder Men Salamon verkauft um 280 Gulden, eher mehr als minder. Schaden und Nachteil der Herrschaft Trasp, Ihr kgl. Majestät haben dadurch auch die schönsten Wälder in der Alp Pisock zu der Herrschaft Trasp gehörig entzogen, Wiewohl diese einem Pfleger und seinen Untertanen nicht gelegen sind, so sind diese Wälder doch immer, wie von alten glaubwürdigen Leuten berichtet wird, von der kgl. Majestät «gfreit» worden zu dem Bergwerk im Scharle. Die kgl. Majestät hat auch keine schöneren Wälder, die dem Bergwerk günstiger gelegen sind, als der Wald Pisock. Die Schulser haben durch Reutten, Wiesen und Acker machen, Brennen und Niederhacken der allerschönsten Wälder (Hölzer), überall aus dem Wald, was vorher nie gewesen ist als, seitdem der Hof Mengèr zu machen ist angefangen worden, der kgl. Majestät entzogen. Beschwerde dagegen.

4. Bei den sterbenden Läufen im Jahr 1546 zu Burgeuss im Glurnser Gericht hat der Trasper Untertan namens *Casparet Getunt* seine Tochter zu Burgeus hausen gehabt. Diese und noch eine Dirne des Ihan Ranna sel. Tochter von Sinss sind beim Überhandnehmen der Krankheit zu Burgeis nach Trasp zu ihrem Vater und Freunden gewichen und eine Hütte begehrt. Der Pfleger Eustachius von Stamp erlaubte mit Vorwissen und Willen der Meiersleute dem darum bitenden Casparet aus Anerkennung für seine treuen Dienste seiner Tochter in der Herrschaft Trasp eine Hütte zu bauen, doch an Orten und Enden, da dieser Zeit niemand seine Wohnung hat, auch sollte Casparet mit seinem Hausgesinde «ob Jnen selbs» bleiben und sich nicht unter die Leute begeben ohne Bewilligung des Pflegers und der Untertanen, dem er getreulich nachgekommen ist und sich darin ganz gebührlich gehalten. Also führte der Casparet mit Wissen und Willen des Pflegers und der Trasper seine Tochter in die Alp Leisch, wo sich mehr als eine halbe Meile Weges von den Leuten entfernt wohnte, auf Boden der Herrschaft Trasp. Dann hielten die Freunde der Dirne

von Sins bei Casparet an (auf Begehren von deren Mutter), da sie doch miteinander von Burgeis heim gekommen wären, er möchte dieses Mädchen von Sins bei seiner Tochter wohnen lassen, was Casparet der guten Nachbarschaft wegen bewilligt habe, sie in die Alp hinein genommen und mit seiner Tochter mit Speise und Trank versorgt. Als nach einiger Zeit dem Casparet wieder vergönnt worden, sich unter die Leute zu begeben und er Geschäfte halber nach Schuls gekommen sei, hätte der Dorfvoigt von Casparet ein Pfand gefordert. Auf seine Frage, warum, hätten sie ihm vorgehalten, er habe seine Tochter während der sterbenden Läufe nach Trasp aufgenommen und deshalb begehren sie ein Pfand. Rechtfertigung Casparets, deshalb sei er kein Pfand schuldig, trotzdem wolle er, um jedes Mißfallen zu vermeiden, die Tochter wieder hinschicken, wo sie hergekommen sei. Haben ihm die Schulser geantwortet, er solle seine Tochter hinen lassen, sie haben kein Mißfallen darab, nur daß er sie ohne ihr Wissen und Willen eingenommen habe und daß er deshalb von einem Pfleger und nicht von den Schulsern die Erlaubnis genommen habe, deshalb begehren sie ein Pfand, denn sie die Schulser hätten ihm die Hütte ebensowohl vergönnt als der Pfleger, wegen seinem Ungehorsam begehren sie das Pfand. «Es sei um drei Canten Wein zu thuen». Hat Casparet ihnen zur Antwort gegeben, er sei ihnen kein Pfand schuldig und könne ihnen keines bewilligen ohne Vorwissen und Erlaubnis des Pflegers und danach heim gegangen. Nach wenig Tagen ist die Dirne in der Alp erkrankt und mit Tod abgegangen, hab ich samt den Meiersleuten sofort Ordnung vorgenommen, daß die Dirne, die am Abend spät gestorben ist, begraben werde. Als dies die von Schuls auch erfahren, haben sie noch am gleichen Abend zwei Mann von der Gemeinde ausgeschossen, nämlich Thury Jhan und Jacob Cola Stretta nach Trasp gar spät geschickt zu den Geschworenen, die haben auf Befehl der Gemeinde Schuls mit dem Dorfmeister von Trasp verschaffen bei 50 Mark Perner Strafe, damit er als Dorfmeister Ordnung gebe, daß die todte Dirne in der Alp ab ihrem Grund und Eigentum vergraben werde und sie nach Schuls in die Pfarrkirche nicht wollen begraben lassen. Antwort der Geschworenen von Trasp: Der Pfleger wolle darob sein samt der Nachbarschaft Trasp, daß die Dirne ohne jemand's Entgelt und Schaden vergraben werden, das aber den Schulsern Trasp zugehöre, sei ihnen nicht wissend. Darauf ihm Thury Jhan,

der der kgl. Majestät leibeigener gewesen, anstatt seiner Gemeinde zur Antwort gegeben, Trasp gehöre den Schulsern zu und bevor sie auf Trasp verzichten würden, würden sie vorher Leib und Gut darüber verlieren mit mehr ungebührlichen Worten, sodaß der Geschworne von Trasp, um größeres Übel zu verhüten, keine andere Antwort gegeben sondern, er wolle das Reden und Begehren der Schulser dem Pfleger anzeigen.

Am nächsten Tag schicken die von Schuls wieder etliche von der Gemeinde nach Trasp mit dem gleichen Befehl, daß die Leiche nicht auf ihrem Grund und Boden Begraben werde. Da der Geschworne von Trasp den Schulsern ohne Beisein des Pflegers keine Antwort hat geben wollen, habe ich (von Stamp) mich vor das Schloß zu den Schulsern verfügt betr. ihres Begehrens. Anzeige des Vergehens von Casparet. Sie begehren 1. ein Pfand, weil der Pflugsverwalter und die von Trasp ohne Erlaubnis derer von Schuls die Tochter auf der Alp zugelassen haben. 2. bei Strafe von 50 Mark Perner, daß der Pflugsverwalter und die von Trasp die Leiche sofort von ihrem Grund und Boden der Herrschaft Trasp entfernen. Antwort des Pflegers: Die Herrschaft Trasp gehöre dem Landesfürsten und nicht den Schulsern, Hoffnung, auf der kgl. Majestät Boden ohne Vorwissen der Schulser zu beherbergen etc., wen er Pflugsverwalter wolle. Er anerkenne die Schulser nicht als Herren, wolle dafür besorgt sein, daß die Leiche ohne Nachteil der Schulser begraben werde, wie geschehen. Die Schulser glauben, daß ihnen diese Gewalt in der Herrschaft Trasp zustehe. Sie sollen mich dafür vor der Regierung in Innsbruck verklagen als vor dem ordentlichen Richter, um bei meinem Verschulden die gebührende Strafe zu erhalten. Sollten sie Briefe haben über ihre vermeintlichen Rechte in der Herrschaft Trasp, sollen sie diese vorweisen. Antwort des Not Jan Maura anstatt der Gemeinde: Die Gemeinde Schuls habe zu Innsbruck nichts zu schaffen, dies sei ihnen zu weit gelegen. Trasp gehöre den Schulsern und ehe sie es aufgeben, wollten sie Leib und Leben dabei verlieren. Ein anderer habe gesagt: Die Trasper sollen die Dirne selbst begraben, was auch beschehen ist, denn die Schulser haben uns nicht so viel Zeit gelassen, um uns um den Totengräber zu bewerben, diese Leiche zu begraben, Casparet habe darauf die Leiche mit Hilfe seiner Kinder selbst begraben müssen. Die Schulser hätten gehofft, Casparet werde dabei mit seinen

Kindern selbst umkommen, denn sie seien ihm, als einem treuen Diener der kgl. Majestät feindlich gesinnt, doch sei ihnen glücklicherweise nichts widerfahren. Neue Forderungen der Schulser nach einem Pfand, weil der Casparet vom Herrschaftsverwalter statt von denen von Schuls die Erlaubnis zum Hüttenbau genommen hätte, Drohung eines Einfalls der ganzen Gemeinde Schuls um das Pfand zu nehmen. Darauf schickt der Pflugsverwalter den Anndrj Mainarda von Steinsberg mit zwei andern Traspem im Namen der kgl. Majestät zu den Schulsern mit dem bittlichen Anlangen, in solchen schwebenden Läufen von so was abzustehen und weder ihn noch der kgl. Majestät Untertanen mit Gewalt zu überziehen. Sollten sie glauben im Recht zu sein, so sollen sie sie vor dem Ordentlichen Richter und Recht suchen, welches Anerbieten nicht hat helfen mögen, sondern sie haben 20 Gulden von denen von Trasp begehrt mit dem Beifügen, wenn die Pfändung ungerecht geschehe, sollten die Trasper sie vor Recht nehmen, was gegen alles Recht und Billigkeit, da die Trasper der kgl. Majestät gehören und nicht den Schulsern.

Soll ich als Pfluger nicht einmal das Recht haben, den Bau einer Hütte zu erlauben, so hat fürwahr die kgl. Majestät über ihr eigenes Eigentum wenig Gewalt. Die von Schuls handeln in der Herrschaft von Trasp nach ihrem Gefallen. Sie haben den armen Casparet und Dorfmeister mit Gewalt und Drohung der Pfändung dahin gedrängt, daß er ihnen bewilligt hat, ein Pfand zu geben, um zu verhüten, daß die Schulser ihm sein eigenes Haus überziehen, wobei zu besorgen, daß sie ihm nicht nur das Gut nehmen sondern auch an dem Leib Schaden zufügen. Dies sei aber geschehen ohne Wissen und Willen des Pflugers. Die Schulser hätten dann auf den Casparet hin in den Wirtshäusern von Schuls durch ein gemein Gebot 15 Gulden abgegessen und ihm dermaßen geschmäht und in Gefahr gebracht, daß ihm die Nachbarschaft habe helfen müssen. Diese Behandlung von Seite der Schulser hätten weder der Pflugeverwalter noch die von Trasp verdient, denn ungefähr ein Jahr vorher hätte die gleiche Krankheit in Schuls regiert, da haben die Trasper den Schulsern mit Mehl, Brot und anderer Nothdurft geholfen nach ihrem Besten. Die von Trasp haben auch ihre Weiber und Kinder, die frisch von der Krankheit herkamen, in ihre Häuser aufgenommen und Mitleiden mit ihnen gehabt. Aber die von Schuls haben sich als gegen den Casparet und die andern Traspem

wenig erkennt. Die Dirne sei von Sins gewesen und nicht von Trasp. Bitte und Begehren des Pflegers, mit denen von Schuls zu handeln, damit sie dem Pfleger nicht in seine Rechte eingreifen und auch die Untertanen nicht vergewaltigten sondern dem Casparet die 15 Gulden wieder zustellten. Sofern Euer fürstlich Gnaden nicht ernstliches Einsehen tut, ist es am Schluß um die Herrschaft Trasp geschehen.

5. Streit mit denen von Schuls, weil ein Meier von Trasp Namens Thannas im Jahr 1547 *Holz zu einer Stube aus einem Wald* genommen hat, der in der Herrschaft Trasp steht. Beschwerde deshalb der Gemeinde Schuls. Name des Geschwornen von Trasp Caspar de Stephan. Hinweis auf einen Abschied des Bundestags der III Bünde anno 1546 zu Davos, wo sich Stamp mit zwei andern Traspnern über die Forderung derer von Schuls beklagt. Die Schulser haben sich diesem nicht gefügt und ihn nicht nachgelebt sondern 4 von ihrer Gemeinde geschickt, um ein Pfand zu verlangen. Verbot des Pflegers an den Dorfmeister, ein Pfand zu geben. Heimkehr der 4 am nächsten Tag. Überfall auf den Geschwornen von Tarsp durch 40–50 Schulser und Wegnahme eines Ochsen. Sie haben diesen nach Schuls getrieben in ein Wirtshaus und dort aufgezehrt. Diesen Ochsen hat der arme Mann mit seinen 6 Kindern schwer entbehren müssen, da doch der Dorfmeister das Holz nicht genommen hat, sondern Jakob Thannas. Die Schulser halten den Dorfmeister von Tarsp für nichts anderes als ihren Diener und Knecht. Sie lassen einem Pfleger der kgl. Majestät nichts übrig als allein von den Traspnern den Zins einzunehmen. Mit dem übrigen wollen sie nicht nur über die Untertanen sondern auch über die Herrschaft Trasp Herren sein. Bitte, mit denen von Schuls zu handeln, daß sie dem Geschwornen Caspar de Stephan den Ochsen wieder zurückgeben resp. bezahlen.

6. Am 21. Juni des vergangenen 50. Jahres (1550) ist in der Herrschaft Trasp *bei Vallaschner Bach in einem verhackten Walde plötzlich Feuer aufgegangen*, doch ist wenig Holz, kaum der Rede wert verbrannt. Obwohl der Pfleger nicht wisse, ob der Wald von einem Schulser oder einem Trasper angezündet wurde, habe er schnell zu den Meiersleuten geschickt mit Befehl, zu ihm zu kommen, um das Feuer «abzugraben» und zu löschen. Die Schulser hätten sich anboten, bei Ausdehnung

des Feuers mit dem Löschen zu helfen. Dankende Ablehnung durch den Pfleger. Wie die Dorfmeister von Schuls daraufhin nach Hause wollen und vor das Schloß kommen, ist die ganze Gemeinde von Schuls heraufgezogen ohne alle Not und haben dergleichen getan, als wollten sie das Feuer löschen, obwohl doch die von Schuls deshalb nicht stark Hand angelegt haben, sondern sie sind nur heraufgezogen, um ein Wort zu haben gegen die von Trasp, ihnen das Ihrige gegen alle Billigkeit abzuessen und zu trinken. Denn Schuls wäre es doch gleich gewesen, daß dieses Holz und Gestäude verbrannt sei, wie mir die Dorfmeister sagten. Sie hätten nur besorgt, das Feuer greife weiter in ihren Wald unter Affrona, was nicht wohl hat sein können. In summa: die von Schuls sind nur heraufgezogen, um einen Eingang und Gerechtigkeit in den Wäldern der Herrschaft Trasp zu erhalten. Dorfmeister von Trasp, Simon Aschera. Streit, wer den Wald angezündet habe. Pfandforderung der Schulser vom Pfleger und denen von Trasp bestritten, da der Wald nicht ihnen gehöre. Einfall der Schulser nach Trasp am 25. Juni 1550 auf ein Glockenzeichen am Morgen in aller Frühe. Zug vor das Haus des Dorfmeisters von Trasp; der kgl. Majestät Richter zu Schuls, Caspar de Molin, wird zur Teilnahme am Zuge gezwungen gegen seine Eidespflicht, denn ein jeder Richter der Herrschaft zu Schuls nimmt seine Eidespflicht von einem Pfleger zu Trasp. Der Richter habe sich dessen geweigert, aber um Schlimmeres zu verhüten, habe er endlich mitziehen müssen. Einbruch in das Haus des Dorfmeisters zu Trasp. Die Schulser nahmen ihm 23 Claffter Heustricken, einen eisernen Zapaun, einen Milchkesel, dann sein einziges Federbett und eine schafene Decke; in der Küche haben sie ihm den messingenen Hafen, der eben über dem Feuer stand, mit der Speise weggenommen, die Speise «auf den flez» nieder geworfen und den Hafen mit sich genommen. Dann sind sie in die Speisekammer eingebrochen, ein Schweindl, so im Salz gelegen, haben sie im Lauf durch die Gassen getragen, um es mitzunehmen, aber unfügsam gewesen zu tragen, weshalb sie ihm das Schweindl gelassen. Ebenso nahmen sie ein fremde Strickh, die nicht sein gewesen. Als sie dem armen Mann im Hause nichts übrig gelassen, sind sie zugefahren, haben 40 Mann ausgeschossen, dieselben in die Trasper Alp Pisockh geschickt mit dem Befehl, die Kühe des Dorfmeisters von Trasp, so viel er habe, mit ihnen nach Schuls zu treiben. Dies geschah, und sie haben

die 4 Kühe des Dorfmeisters von der Alp getrieben nach Schuls. Unterdessen seien die andern Schulser zu Ring um das Schloß Trasp gelegen bis fast gegen die Nacht, daß ich wahrlich glaube, die Schulser hätten sich nicht gescheut, das Schloß einzunehmen, wann sie sich getraut hätten. Am Abend sei der Sohn des Dorfmeisters, Andre Aschera, mit des Pflegers Knecht auf dem Schloß von der Waldarbeit nach Hause gekommen und hätten, nachdem ihm der Sachverhalt erzählt worden war, seine Eltern und Geschwister getröstet mit den Worten: «Wier haben eine frume herschafft unnd obrigkeit, von denen wollen wier nit waichen alß lang unnnßer leib unnd guet werdt. Sy werden unnnß unnnßeres Laideß wol wider Ergetzen und unß nit verlassen.» Wegen dieser Rede haben Stoffl Mofen und Men da Clotza, die des Abts von St. Marienberg Eigenleute und jetzt zu Schlandersberg wohnen samt andern mehr mit niedergelassnen wehren den genannten Andre Aschera angeloffen und unter ihnen gesagt: «Seht ihr, weiß sie sich vertrösten, sy vertrösten sich auf die Herrschaft von Ynsprugg» dermaßen, daß Er ein freuntlichen abthrit hat mießen tuen und welcher Trasper nur dergleichen getan hat, als habe er an dieser Handlung ein Mißfallen, haben sie tot haben wollen. Wenn ich (Stampa) und die Trasper nur kanntlich gewesen wären, daß die Wälder in der Herrschaft Trasp ihnen zugehörig, so wäre alles verrichtet gewesen mit einer Maß Wein (als sie selbst bekennen). Ersuchen an die Regierung, zu verschaffen, daß die Schulser dem Simon Aschera den Schaden in barem Geld vergüten und fortan von solchen Sachen abzustehen.

7. Haben die Schulser *den Jhann Affranna um 40 Kreuzer gepfändet* wegen des «Strob» (?), so er und seine Voreltern und alle Trasper immer in den Wäldern der Herrschaft Trasp gemacht haben. Eben deswegen haben die Schulser noch während meiner Verwaltungszeit dem Vater genannten Affrannas ein strickhen zu einem Pfand genommen.

8. Haben die Schulser jährlich *einen Ort in einem Wald der Herrschaft Trasp* ohne alles Wissen des Pflegers sich herausgenommen zu *schwenden* und dieses geschwente Holz nach ihrem Gefallen 4 oder 5 Jahre stehen zu lassen, und wenn man dieses Holz angreift, wollen die Schulser, daß kein Pfleger noch Untertan zu Trasp zu keiner Zeit mehr zu Holz

fahren, als einmals des Tages, da die Schulser nicht mehr tun mögen. Bei Übertretung gehen (gingen) die von Schuls gewaltsamer Weise gegen Hannß Khiennndl sel. und meinen Vetter Ulrich von Stamp sel. als sie Pflugsverwalter waren und auf Befehl der kgl. Majestät etwas Holz wollten zum Bau am Schloß Trasp, kein Holz aus den Wäldern nehmen lassen, sondern gesagt, diese gehören ihnen, worüber sich ein Pfleger des höchsten beklagt, da sie dem Landesfürsten gehören. Auch soll ihnen von Schuls keineswegs gestattet werden, den allerschönsten Wald dermaßen auszuhacken und zu schwenden zum Nachteil der Herrschaft Trasp. Die Schulser schonen ihre Wälder mit Schwenden wohl, aber die Wälder der Herrschaft Trasp nicht. Einsprache der Regierung gefordert.

9. *Erlauben sich die Schulser, ihr Vieh zu weiden über den Scharlapach oder Prug Cleiß auf der Herrschaft Grund und Boden*, nehmen auch fremde Roß oder Vieh an und treiben es in das Gebiet der Herrschaft zu deren großem Schaden. Die Trasper dürfen aber die Schulser nicht pfänden, denn dann wären sie in ihren Häusern des Lebens nicht sicher. Anno 51 hat der Dorfmeister dem Jan Puter eine Herde Schafe gepfändet und 42 Kreuzer als Pfand genommen. Wie der Dorfmeister das Pfand nicht hat erlassen wollen, hat ihn Jhan Puter vor dem Herrschaftsrichter zu Schuls verklagt wegen zu großer Pfändung. Gegenrede des Dorfmeisters, von Trasp. Puter soll um das Pfand einen Bürgen stellen, da sich die Gemeinde seiner nicht angenommen hat, obwohl er vorher die Gemeinde nach ihrem Gutdünken über die Lösung der Schafe gefragt. Da ich nicht zu Hause gewesen, hat der Herrschaftsrichter das Recht aufgehoben, bis zu meiner Rückkehr, um dann die Gültigkeit zu versuchen. Da hat sich nach meiner Rückkehr der Herrschaftsrichter samt Jhan Puter zu mir in die Herrschaft Trasp in des Ritschen Haus verfügt. Besprechung der Sache. Stampa er bietet sich aus Gnaden in Ansehung des Richters 2 Pfund Perner als Pfändung zu bezahlen, sofern Puter solches zu Dank annehmen wolle. Dieser wollte dies nicht und hat den Richter angerufen, mit dem Recht fortzufahren. Verbot des Pflegers an den Richter, ihm Recht zu halten, das seien «pennliche» Recht, die vor dem Pfleger zu Trasp ausgetragen werden sollen und nicht vor dem Stab zu Schuls. Janet Nolf, Richter und sein Pietter (Weibel) Baloß Gregory von Schuls in deren Bei-

sein Putter die Pfändung übergeben muß. Anerbieten des Pflegers «dieweil er Puter Gnad begert» 24 kreutzer für ihn an den Dorfmeister von Trasp zu bezahlen. Die aufgelaufenen Kosten soll noch Putter bezahlen. Annahme dieses Spruchs durch Putter. Die von Schuls haben gegen diese Handlung bis auf diese Stunde nichts geredet.

Versuch der Schulser zu Zeiten des Pflegers Ulrich vom Stamp Marksteine zu versetzen zum Nachteil der Trasper. Die Schulser haben eine Sagemühle und Mühle herdieshalb des Scharler Bachs in der Herrschaft Trasp, davon sie dem Landesfürsten und Grundherrn jährlich auf Schloß Trasp geben müssen 5 Kreutzer 2 Kapaun. Der Ritter Jacob Trapp, Pfleger zu Mals und Glurns, hat meinem Vetter Ulrich als er Pfleger war, ein altes Urbar noch aus der Zeit der Grafen von Metsch zugestellt, woraus klar hervorgehe, daß alle Güter etc. hinter der Clauß bis an Ardetzer Gebiet zur Herrschaft Trasp gehöre. Wenn den Schulsern gestattet würde, auf diesem Gebiet ihr Vieh weiden zu lassen, müßten die Trasper Haus und Hof aufgeben, da sie kein Vieh wintern noch sömmern könnten, da sie sonst Mangel an Wun und Weid und Alpen haben. Die von Schuls aber wintern allein «Melchior küe» dieses Jahr, wie mich die Meiersleute berichten ob 900 Stück ohne alles andere Vieh in großer Zahl. Wenn die Schulser nur einen Tag auf Trasper Gebiet herüber fahren, haben die Trasper keine Weide mehr. Ersuchen, dieses abzustellen.

10. Verlangen der Schulser an die Trasper, sich an die von ihnen aufgerichtete *Ordnung betr. Pfändung* zu halten und Drohung, wenn sich der Pfleger oder die Untertanen erlauben, diese zu übertreten. Wenn dem nicht entgegengearbeitet wird, kommt es dazu, «daß sy (die Trasper) auch deß Frantzoßen pension gelt nemen mießen» und in allen ihren fürfallenden sachen es sey in kriegsleuffen oder anderm beyständig sein mießen». Gott well, daß nit gescheh, aber es sicht im nit ungleich.

11. *Befehl der Schulser an die Trasper, Weg und Stege in der Herrschaft Trasp nach Notdurft machen zu lassen.* Eingriff in die Rechte des Pflegers. Nachgeben der Trasper, damit ihnen das Ihrige nicht mit Gewalt genommen werde. Wenn nicht alles gemacht ist nach dem Willen der Schulser, wollen sie gleich den Dorfmeister darum pfänden.

12. Haben die von Trasp das Recht gehabt, ihre *Ochsen in deren von Schuls Ochsenberg zu treiben*, was ihnen seit einigen Jahren auch abgestrickt ist.

13. Als die Gemeinden im Unterengadin unterhalb Zernez anno 1551 im Juli auf Marteprug (Martinsbruck) gezogen sind und die von Schuls ihre Weiber und Kinder nach Vetten (Fetan), Tobein (Lobein, Lavin?), zum Teil noch weiter gefleckhnet (geflohen) sind und also das ganze Tal in *Aufstand* gewesen und als sie mit gesundem Leib wieder von Martinspruk zurückgekommen sind (got sei lob), haben sie alle, die nicht mitgezogen, besonders daheim gestraft, darunter die vom St. Johannshof auf Gebiet der kgl. Majestät, die Jm Aufstand daheim geblieben sind und weder dem Schloß noch denen von Schuls zugezogen. Die Schulser haben zwei Meiersleute deshalb gestraft, der eine hat sich den Schulsern ergeben, der andere hat es nicht tun wollen, doch brachten sie ihn zuletzt mit Gewalt dahin, daß er um die Pfändung hat Bürgschaft geben müssen, um ein Mehres zu verhüten und ihm daneben bei 100 Gulden Strafe auferlegt, sich darüber weder beim Pfleger noch sonst zu beklagen.

14. Haben die von Trasp als die Meiersleute und Schulser Gesandte im Dezember 51 um alle obgenannten Artikel vor euch gnedige Herren erscheinen und durch die Commissarien geeinigt laut des Abschieds, so jedem einer zugestellt worden ist, haben die von Schuls wegen *eines Viehtriebs derer von Trasp* in der kgl. Majestät Allp Leisch im Mai 1551 pfänden wollen, während doch dieser Viehtrieb sechs Monate vor dem Abschied gemacht und erst später auf die Commissarien übereingekommen. Noch haben sie die Trasper gewaltsam gepfändet, da die Läufe seltsam und ich das Vornehmen der Schulser nicht gewußt, bin ich gedrungen worden, die Gemeinden (Comeiner) und Hauptmann von Fürstenburg um Wendung anzurufen, «wo nit, wert ich mich gwalts mit gwalt unndersteen zu Erweren (Randbemerkung von anderer Hand: ho ho). Zuletzt haben die Comeiner der Schulser Vorhaben verhüten können. Die Sachen sollten verschinen Monats Juni durch die Commissarien ausgetragen werden, was aber nicht geschehen ist.

15. Klage gegen die Gemeinde Vetten (Fetan). Eines Meiers Sohn auf dem *Hof Vallatscha*, Trasper Gebiet, habe, als er seinem Vater das Vieh gehütet, *ein Feuer gemacht*, das überhand genommen und ein Stück Weide vernichtet habe, ohne aber großen Schaden anzurichten weder an Holz noch an anderm. Da haben die von Vetten gegenüber von Trasp zwei ihrer Leute Claw Menthönj und Peter Nott Clau zu mir nach Trasp geschickt, um gegen diesen Brand Einsprache zu erheben. Wenn das Feuer nicht gelöscht würde, hätten sie beschlossen, einhellig auf Trasp zu ziehen und die Meiersleute zu nehmen, ihnen Hände und Füße zu binden und in den Inn zu werfen. Antwort des Pflegers, nichts zu wissen von dem Feuer, sein Möglichstes zu tun, um demselben Herr zu werden, doch mit der Beifügung, ob die Trasper Schuld seien nach ihren Geboten und Verboten zu leben oder unsere Güter nach unserm Gefallen vom Gestäude räumen zu dürfen. Der Pfleger erhält auf sein Ersuchen nicht nur 8 sondern 14 Tage Zeit zu einer definitiven Antwort und Rücksprache mit den Meiersleuten. Aber schon am andern Tag ist die ganze Gemeinde Vetten herabgelaufen nach Vallatscha zum Meierhaus, aber niemand dort gefunden, da der Meier beim Schloß war, etliche Häuser und Ställe anzünden wollen und dermaßen Übermut getrieben, daß des Bauern Hausfrau (so groß schwanner), dermaßen erschrocken, daß man sie für todt hat umbzogen. Die von Vetten hatten gar kein Recht an die Wälder von Trasp und erst vor wenig Jahren hätten sie, um sich die Trasper Wälder nutzbar zu machen, eine Brücke über den Inn gemacht, und unterstehen sich jetzt, für ihre Gaiß und Schafe auf Trasper Gebiet zu lauben. Ersuchen, dagegen einzuschreiten, da dies den Traspem zu großem Schaden und Nachteil gereicht. Schlußwort, Zusammenfassung der Klagen und Bitte um Einschreiten «die von Schuls haben die von Trasp jetzt zum dritten Mal während meiner Pflugsverwaltung angesichts des Schlosses gewaltiglich überzogen». Wenn sie sich noch einmal unterstehen wollten, dies zu tun «so wirdt ich mich zu einer dapfern gegenwer stellen» (Randbemerkung von anderer Hand: *vim vi repellens vult*) und die Untertanen meiner Verwaltung so viel als möglich vor Gewalt schützen und sie die Schulser nicht zu nahe zum Schloß kommen lassen. «Denn mir und meinem Bruder Eer, leib unnd allen guetten lob und berueff an dem Schloß Trasp gelegen ist. Denn sollten die Schulser oder andere Gemeinden unter dem Schein der

Pfändung mir das Schloß abdringen, davor Gott sein wolle, waß für ein Eer und Tittel Ich mier selbs unnd allen Stamppen Erlangen unnd aufpringen wurdt, gib Ich Euer fürstlich Gnaden zu erkennen, derhalben ich mich vor diesem packhenstraich pewaren wil. » Bitte um Erhaltung ihres Eigentums und Schaffung von Friede und Ruhe für die Untertanen mit Abstellung alles Unrats.

Eustachius von Stampp, Pflugsverwalter zu Trasp

Die churrätischen Benediktinerklöster und die Reform von Konstanz-Petershausen 1417

von P. Iso Müller

Das wichtigste Ereignis zu Anfang des 15. Jahrhunderts war das Konstanzer Konzil (1414–1418). An ihm nahmen auch viele Benediktineräbte teil, so nach der offiziellen Liste von 1414/15 die Prälaten von Einsiedeln, Rheinau, St. Gallen und Muri.¹ Von Graubünden kamen verschiedene Persönlichkeiten, denn man sprach auf dem Konzil auch «kurwälsch».² Sicher war Bischof Hartmann von Werdenberg-Sargans mit beträchtlichem Gefolge zugegen. Er kehrte jedoch im April 1415 ins Bistum zurück, weilte aber Ende 1415 oder Anfang 1416 wiederum in der Bodenseestadt, in deren Nähe er im Schlosse Sonnenberg am 6. September 1416 starb.³ Die 1709 geschriebene Disentiser Klosterchronik *Synopsis Annalium* berichtet ergänzend dazu: «1414. Gegen Ende dieses Jahres reiste unser Abt Petrus mit Bischof Hartmann von Chur und andern Äbten aus Helvetien zum allgemeinen Konzil nach Konstanz.» Ferner fügt die Chronik noch hinzu: «1416. Nachdem der Bischof Hartmann vom Konzil, das sich in die Länge zog, fortgegangen und bald darauf auf dem Schloß